



*Beratungsgegenstand:*

**Betrauung der Lüneburger Heide GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der Förderung des Tourismus**

*Sachbearbeitende Dienststelle:*

Stabsstelle Koordination und Medienarbeit

*Datum*

07.06.2017

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Kreisausschuss (Vorberatung)

*Sitzungstermin*

20.06.2017

*Status*

N

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

21.06.2017

Ö

**Sachverhalt:**

Die EU-Kommission hat mit Beschluss vom 20.12.2011 festgelegt, dass staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) betraut sind, nicht genehmigungspflichtig sind. Voraussetzung ist, dass die Erbringung der DAWI-Dienstleistungen im Wege eines Betrauungsaktes übertragen wird, der verschiedene Kriterien erfüllt. Diese sind eine rechtsverbindliche Festlegung der zu erfüllenden Aufgabe zur Daseinsvorsorge in einem Betrauungsakt, eine verbindliche Festschreibung der Kostenparameter, die Beachtung des Verbots der Überkompensation und die Begrenzung der Ausgleichssumme auf die Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten und angemessen mit Sachmitteln ausgestatteten Unternehmens. Erzielte Erlöse sind hierbei abzuziehen.

Der Landkreis Uelzen ist Mitgesellschafter der Lüneburger Heide GmbH (LHG). Diese hat gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags in der Fassung vom 27. März 2014 den Zweck der Förderung des Tourismus in der Region Lüneburger Heide und der Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Destination Lüneburger Heide. Ihr Geschäftsbetrieb soll unmittelbar und mittelbar dem Allgemeinwohl der Bürger der Region Lüneburger Heide dienen. Die Tätigkeit der LHG in Ausführung ihres Gesellschaftszwecks umfasst Marketing- und weitere Dienstleistungen im Bereich des regionalen Tourismus, die sich in die Segmente Produktmanagement, Marketing, Verwaltung und Buchungsbüro einteilen lassen.

Die LHG ist ihrer Zielsetzung nach ein Non-Profit-Unternehmen der Daseinsvorsorge. Sie kann typischerweise mit den eigenen Einnahmen aus ihren Tätigkeiten (etwa aus Entgelten von Gastgebern, Anzeigenkunden und dem Verkauf von Reiseangeboten und Souvenirs) ihre Kosten nicht decken. Zur Deckung ihrer Kosten erhält sie daher von ihren Gesellschaftern Zuschüsse.

Die Gesellschafter fördern mit diesen Mitteln den gemeinwirtschaftlichen Zweck der Stärkung der Förderung des Tourismus in und der Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Region Lüneburger Heide in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Auf diese Weise wird die LHG in die Lage versetzt, entsprechend ihrem originären Gesellschaftszweck unternehmerisch tätig zu werden. Die Mittel sollen damit ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Unternehmenszwecks der LHG dienen und sind grundsätzlich vorrangig regional- und strukturpolitisch motiviert.

Die LHG hat eine sachkundige Steuerberatungssozietät mit der Ausarbeitung des als Anlage beigefügten Betrauungsaktes beauftragt. Mittels diesem wird die bestehende Betrauung der LHG durch den Landkreis Uelzen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die gesellschaftsvertragliche Zwecksetzung erneuert und bestätigt, und passt diese formal an die aktuellen Vorgaben der EU-Kommission an. Das Finanzamt Lüneburg hat der LHG verbindlich mitgeteilt, dass die aufgrund des Betrauungsaktes gewährten Zuschüsse der kommunalen Gesellschafter nicht umsatzsteuerpflichtig sind.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Lüneburger Heide GmbH die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Förderung des Tourismus in der Region Lüneburger Heide und der Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Destination Lüneburger Heide auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380 entsprechend dem als Anlage beigefügten Betrauungsakt zu übertragen.

**Anlagen:**

Betrauung der Lüneburger Heide GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der Förderung des Tourismus

Dr. Blume

# **Betrauung der Lüneburger Heide GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der Förderung des Tourismus in der Region Lüneburger Heide und der Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Destination Lüneburger Heide auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380<sup>1</sup>**

## **Präambel**

Die Lüneburger Heide GmbH (nachfolgend: LHG) hat gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags in der Fassung vom 27. März 2014 den Zweck der Förderung des Tourismus in der Region Lüneburger Heide und der Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Destination Lüneburger Heide. Ihr Geschäftsbetrieb soll unmittelbar und mittelbar dem Allgemeinwohl der Bürger der Region Lüneburger Heide dienen.

Die Tätigkeit der LHG in Ausführung ihres Gesellschaftszwecks umfasst Marketing- und weitere Dienstleistungen im Bereich des regionalen Tourismus, die sich in die Segmente Produktmanagement, Marketing, Verwaltung und Buchungsbüro einteilen lassen. Die LHG unterhält außerdem in Gebieten einiger ihrer Gesellschafter sowie mehrerer regionszugehöriger Gemeinden Außenstellen und Tourist-Informationen.

Die LHG ist ihrer Zielsetzung nach ein Non-Profit-Unternehmen der Daseinsvorsorge. Sie kann typischerweise mit den eigenen Einnahmen aus ihren Tätigkeiten (etwa aus Entgelten von Gastgebern, Anzeigenkunden und dem Verkauf von Reiseangeboten und Souvenirs) ihre Kosten nicht decken. Zur Deckung ihrer Kosten erhält sie daher von ihren Gesellschaftern Zuschüsse.

Die Gesellschafter und regionszugehörigen Gemeinden fördern mit diesen Mitteln den gemeinwirtschaftlichen Zweck der Stärkung der Förderung des Tourismus in und der Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Region Lüneburger Heide in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Auf diese Weise wird die LHG in die Lage versetzt, entsprechend ihres originären Gesellschaftszweckes unternehmerisch tätig zu werden. Die Mittel sollen damit ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Unternehmenszwecks der LHG dienen und sind grundsätzlich vorrangig regional- und strukturpolitisch motiviert.

---

<sup>1</sup> Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABl. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3.

Die EU-Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380 (sogeannter "Freistellungsbeschluss") Regeln zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, nachfolgend: "DAWI") durch öffentliche Träger aufgestellt. Diese Regeln betreffen im Wesentlichen formale Anforderungen, so müssen z.B. erweiterte Pflichten hinsichtlich der Prognose und Berechnung der Ausgleichsleistung und der Verhinderung von Überkompensationen eingehalten werden. Zudem ist sicherzustellen, dass Leistungen, die nicht dem DAWI-Bereich zuzuordnen sind, nicht an den Ausgleichsleistungen partizipieren. Die insoweit anfallenden Kosten dürfen nicht mit öffentlichen Mitteln kofinanziert werden.

Die nachfolgende Regelung erneuert und bestätigt die bestehende Betrauung der LHG mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die gesellschaftsvertragliche Zwecksetzung und passt diese formal an die aktuellen Vorgaben der EU-Kommission an.

## **§ 1 Unternehmen, Gegenstand der Betrauung**

- (1) Bei dem betrauten Unternehmen handelt es sich um die Lüneburger Heide GmbH (nachfolgend: LHG), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter HRB 201164.
- (2) Gegenstand dieser Betrauung sind gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der LHG zur Förderung des Tourismus in der Region Lüneburger Heide und zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Lüneburger Heide.

## **§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen**

- (1) Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags der LHG in der Fassung vom 27. März 2014 hat diese den Zweck der Förderung des Tourismus in der Region Lüneburger Heide und der Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Destination Lüneburger Heide.
- (2) Der Landkreis Uelzen erneuert und bestätigt die bestehende Betrauung der LHG mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die gesellschaftsvertragliche Zwecksetzung. Die LHG erfüllt im Rahmen ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen derzeit insbesondere folgende Aufgaben:

## **Produktmanagement**

- Marktforschung und Entwickeln touristischer Konzepte
- Erstellen von Drucksachen für die Zwecke der LHG nach Zielgruppen, Erstellen des Gastgeberverzeichnisses, jeweils mit Anzeigenakquisition
- Erstellen von Konzepten für Pauschalreisen (kostenfrei, für alle interessierten Tourismusbetriebe)
- Zusammenarbeit mit Tourismusbetrieben zur Weiterentwicklung des Tourismus in der Region
- Entwicklung von Konzepten für Tagesausflüge (kostenfrei, für alle interessierten Tourismusbetriebe)
- Pflege der Inhalte der Internetseite
- Entwicklung von Rad- und Wanderwegen

## **Marketing**

- Druck des Gastgeberverzeichnisses und von Drucksachen, die LHG für ihre Zwecke herausgibt
- Betrieb und Pflege des LHG-Internetauftritts (Präsentation der Inhalte)
- Erstellen und Umsetzung von Werbemaßnahmen nach Marketingplan der LHG mit dem Ziel, die Tourismusregion Lüneburger Heide zu bewerben
- Erstellen von Ortsbroschüren und ähnlichen Drucksachen
- Online-Werbung für die Tourismusregion
- Erstellen von Schildern
- Teilnahme an Messen
- Errichtung digitaler Leitsysteme durch die Lüneburger Heide
- Customer Relationship Management
- Public Relations und Pressearbeit
- Zielgruppenanalysen für die Lüneburger Heide
- Trendforschung für die Region in Bezug auf Tourismus
- Analysen zur Verbesserung der Positionierung der Region und ihrer Betriebe
- Statistikanalysen

## **Außenstellen**

- Betrieb von Außenstellen und Tourist-Informationen

## **Verwaltung**

- Allgemeine Buchhaltung und Verwaltung
- Personalverwaltung

- (3) Nicht von dieser Betrauung umfasst sind sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten der LHG außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, derzeit insbesondere der Betrieb des Buchungsbüros mit Betreuung von Gastgebern und Abwicklung von Buchungen gegen Provision.
- (4) Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Dritte durch die LHG ist ausgeschlossen. Die LHG ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- (5) Die LHG weist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines Jahresberichts nach, der gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem Landkreis Uelzen vorzulegen ist.

### **§ 3 Trennungsrechnung**

- (1) Die Kosten und Erlöse der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 2 Abs. 2 und der sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 sind in der Buchführung der LHG getrennt zu erfassen. Die rechnungsmäßige Trennung hat die Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG<sup>2</sup> zu erfüllen.
- (2) Die LHG hat die Trennungsrechnung gemeinsam mit dem Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten prüfen zu lassen und dem Landkreis Uelzen nach Ende eines Wirtschaftsjahres zusammen mit dem Jahresabschluss vorzulegen.

### **§ 4 Ausgleichsleistungen**

- (1) Die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 2 Abs. 2 verursachten Nettokosten der LHG kann der Landkreis Uelzen ausgleichen (Ausgleichsleistungen). Die Ausgleichszahlungen dienen damit dem Ausgleich nicht gedeckter Kosten der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Ein Anspruch auf Gewährung von Ausgleichsleistungen erwächst der LHG aus dieser Betrauung nicht.

---

<sup>2</sup> Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/23/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz - TranspRLG) vom 16.08.2001 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3364).

(2) Die Nettokosten sind nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aus dem Wirtschaftsplan (unter Berücksichtigung der Trennungsrechnung) der LHG<sup>3</sup> zu ermitteln. Die dabei zu berücksichtigenden Kosten umfassen:

- alle unmittelbaren (variablen und anteiligen fixen) Kosten der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen der LHG, das für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlich ist;
- ein angemessener Risikozuschlag in Höhe von maximal 4 % p.a.

Auf die so ermittelten Kosten sind sämtliche Einnahmen der LHG aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen anzurechnen. Die Nettokosten ergeben sich aus der Differenz von Kosten und Einnahmen. Sie sind ggf. um den Betrag einer Überkompensation aus den Vorjahren (vgl. § 5 Abs. 2) zu mindern.

(3) Die voraussichtlichen Nettokosten eines Wirtschaftsjahres sind jährlich im Voraus im jeweiligen Wirtschaftsplan zu prognostizieren und dem Landkreis Uelzen darzulegen. Auf die prognostizierten Nettokosten können quartalsweise im Voraus Abschlagszahlungen gewährt werden.

(4) Überträgt der Landkreis Uelzen der LHG weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder führen unterjährige Ereignisse zur Erhöhung der Nettokosten, können der Wirtschaftsplan und die Trennungsrechnung entsprechend angepasst werden. Die insoweit erhöhten Nettokosten sind ausgleichsfähig, soweit sie nach den Vorgaben dieses Beauftragungsaktes ermittelt wurden.

## **§ 5 Vermeidung von Überkompensationen**

(1) Die LHG hat sicherzustellen, dass die gewährten Ausgleichsleistungen die nach § 4 berechneten Nettokosten nicht übersteigen. Um eine Überkompensation zu vermeiden, erstellt die LHG im Rahmen des Jahresabschlusses einen Soll-/Ist-Vergleich der tatsächlichen Nettokosten und der erhaltenen Abschlagszahlungen. Übersteigen die erhaltenen Abschlagszahlungen die Nettokosten (Überkompensation), hat die LHG den Betrag der Überkompensation zurückzuführen.

---

<sup>3</sup> Parameter i.S.v. Art.4 lit. d) des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011.

- (2) Ist der Betrag der Überkompensation nicht größer als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistungen in drei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren, kann die LHG alternativ den Betrag der Überkompensation im nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan bei der Berechnung der Ausgleichsleistung mindernd berücksichtigen.

## **§ 6 Dauer und Anpassung der Betrauung**

- (1) Die Betrauung erfolgt für die Dauer von 10 Jahren.
- (2) Die Betrauung kann angepasst oder ganz oder teilweise aufgehoben werden, falls es aufgrund rechtlicher oder wirtschaftlicher Anforderungen notwendig ist.

## **§ 7 Umsetzung der Betrauung**

Die Betrauung erfolgt in Form eines Beschlusses des Kreistages des Landkreis Uelzen. Die Geschäftsführung der LHG wird angewiesen, die mit der vorstehenden Betrauung ausgesprochene gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben dieses Betrauungsaktes zu erfüllen.